

Fachstudienordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement
an der
Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -

vom 26.06.2015

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 39 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachstudienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 6 Praktisches Studiensemester

§ 7 Vergabe von ECTS-Punkten

§ 8 Studienberatung

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das praktische Studiensemester

§ 1
Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 26.06.2015 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2
Studienziel

(1) Der Duale Bachelor-Studiengang verbindet das Bachelor-Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement mit der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege-

rin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß § 4 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24.07.2010 (BGBl. I, S. 983) bzw. zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger gemäß §§ 3,4 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 1990).

(2) Ziel des dualen Bachelor-Studiums Pflegewissenschaft/Pflegemanagement ist die Aneignung von Basiswissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung notwendiger Handlungskompetenzen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung 4,5 Studienjahre (9 Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

§ 4 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester eines ungeraden Jahres möglich.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Für den erfolgreichen Abschluss des dualen Bachelor-Studiums Pflegewissenschaft/Pflegemanagement müssen insgesamt 180 credits erworben werden. Dazu sind 20 Module zu belegen und die Bachelor-Arbeit zu erstellen. Bei bestandenen Modulprüfungen werden insgesamt 168 credits und 12 credits für die Bachelor-Arbeit vergeben. Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind.

(2) Die ersten beiden Semester im dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement beinhalten vorwiegend die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung nach § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) bzw. Altenpflege (APflAPrV). Im dritten, vierten und siebten Semester überwiegen die Anteile der theoretischen Fachsemester an der Hochschule. Im fünften, sechsten und achten Semester überwiegen die Ausbildungsanteile zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung. Die Vorbereitung auf die staatliche Prüfung erfolgt über das gesamte Studium andauernd ebenfalls in den vorlesungsfreien Zeiten. Das neunte Semester dient der Anfertigung der Bachelorarbeit und der staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Altenpflege.

(3) Die Prüfungsabnahme der Module, die als ein Anerkennungsmodul an der Beruflichen Schule innerhalb der Ausbildung in der „Gesundheits- und Krankenpflege“ bzw. „Altenpflege“ vermittelt werden, erfolgt im dafür vorgesehenen Prüfungszeitraum durch die/den Modulverantwortliche/n und die betreuende Berufsschullehrende/den betreuenden Berufsschullehrenden.

(4) Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird der in Anlage 1 aufgeführte Studien- und Prüfungsplan empfohlen.

(5) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind 8 Wochen im 9. Semester vorgesehen.

§ 6

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst das 6. Semester und dauert 16 Wochen. Die praktischen Studienanteile werden im Rahmen der praktischen Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger erbracht. Es wird unter Begleitung einer im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management tätigen Lehrkraft in der Regel in der kooperierenden Praxiseinrichtung abgeleistet. Vorausgesetzt wird, dass in der gewählten Einrichtung eine qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Das Nähere regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester (Anlage 3).

§ 7

Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Die Vergabe von ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) ergibt sich aus § 26 in Verbindung mit § 17 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Fach individuell und eigenständig erbrachten Leistung nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement vergeben.

§ 8

Studienberatung

(1) Die Studierende/der Studierende hat während des Studiums Anspruch auf Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Prüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc., erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter.

(3) Die Beratung zu Fragen des praktischen Studiensemesters betreffend erfolgt durch die Praxiskoordinatorin/den Praxiskoordinator bzw. die Studienkoordinatorin/den Studienkoordinator des Dualen Bachelor-Studienganges.

(4) Die Lehrenden des dualen Bachelor-Studienganges Pflegewissenschaft/Pflegemanagement stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums in angemessenem Rahmen zur Verfügung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2015/2016 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2015 und der Genehmigung durch den Rektor am 26.06.2015.

Neubrandenburg, den 26. Juni 2015

gez. Teuscher

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**